

Änderungsdokumentation im Vergleich zur Mustergeschäftsordnung 2016

§ 1 Absatz 1 Satz 1:

Folgender Satzteil wurde weggelassen: „..., mindestens jedoch vierteljährlich,“. Dafür wurde folgender Satz 2 angefügt „²Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.“ (Keine unnötigen Sitzungen!)

§ 1 a:

Kein Muster in der Mustergeschäftsordnung vorhanden; Textvorschlag für Absätze 2 stammt aus Satzungsmuster zur Hauptsatzung; keine Übernahmen von Absatz 3. Eine Regelung zum Ältestenrat ist in der Geschäftsordnung gemäß § 34 a Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlich.

§ 2 Absatz 5 Satz 3:

Folgender Satz wurde angefügt: „³Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungsort, der auf den neuen Sitzungsort hinweist, als rechtzeitige Unterrichtung im Sinne von Satz 1 Nr. 2.“

§ 8 Absatz 3 Halbsatz 1:

Anstelle der Worte: „Können Ratsmitglieder“ Die Worte „Kann mindestens ein Ratsmitglied“ eingefügt. (Klarstellung; vgl. VV Nr. 1 zu § 39 GemO!)

§ 9 Absatz 7:

Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch „Absätze 1 bis 5“ ersetzt. (Fehler in MGeschO!)

§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4:

Weggelassen:

- „dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
- Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten“

(Vgl. § 55 GemO, Kommentar zu § 36 GemO: Abwahl nur beim hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten!)

§ 19 Absatz 4:

Absatz 4 „Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.“ entfällt.

§ 21 Absatz 2 Satz 1:

Es fehlt der Satzteil „..., mindestens vierteljährlich,“ (Einwohnerfragestunden sind grundsätzlich Gegenstand jeder öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates, Bürgernähe)

§ 25 Absatz 6 Satz 1:

Folgende Textteile weggelassen: „..., auch für mehrere Tage, ...“ ((Einziger möglicher Fall „Sitzungsunterbrechung bis zum nächsten oder übernächsten Tag“ ist nicht denkbar und ggf. rechtlich nicht haltbar; Stichwort „Behandlung nachfolgender TOPe“)

§ 25 Absatz 8 Satz 1:

Satzteil „... und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder.“ Ergänzt um „je Fraktion ist mindestens ein Ratsmitglied zu beauftragen.“ (Beteiligung einer jeden Fraktion, keine ‚Benachteiligung‘ einer oder mehrere Fraktionen)

§ 26 Absatz 4 Satz 1:

Satzteil: „..... spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch.....“ ergänzt um die Worte „oder elektronisch zur Verfügung gestellt“ (Anwendung von Sitzungsdienstprogramm). Gleichzeitig wurden der der Halbsatz „;§ 2 Absatz 1 a gilt sinngemäß.“ als Satz 4 aufgenommen.

§ 26 Absatz 4 Satz 2:

Satzteil „...und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen;“ geändert in „...und jedem Ratsmitglied in der nach Satz 1 bestimmten Form zuzuleiten bzw. zur Verfügung zu stellen;“ (Anwendung Sitzungsdienstprogramm/App)

§ 26 Absatz 4 Satz 3:

Folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Die Empfänger sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Niederschriften über die nichtöffentliche Sitzungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen des öffentlichen und des nichtöffentlichen Sitzungsteils nehmen können.“ (erforderliche Konsequenz aus der Änderung von § 26 Absatz 4 Satz 2)

§ 26 Absatz 4 Satz 4:

Vgl. § 26 Absatz 4 Satz 1 (Positionierung an dieser Stelle aufgrund der Änderungen sinnvoller)

§ 28 Absatz 1 Satz 1:

Satzteil „...“, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO)“ entfällt.

§ 28 Absatz 2:

Der Absatz „Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.“ entfällt (vgl. Regelung in Absatz 1 Satz 1).

§ 29 Absatz 1 Satz 2:

Den Satz „Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“ entfällt.

§ 29 Absatz 2 Satz 1:

Folgende Sätze angefügt „²Sind zu einer Sitzung das Ausschussmitglied und sein Vertreter verhindert, so können sie von jedem Ratsmitglied, das dergleichen Fraktion angehört, vertreten werden. ³Sind in der Ausschusssitzung mehrere Ratsmitglieder anwesend, erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der bei der Kommunalwahl erzielten Stimmzahl. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für so genannte gemischte Ausschüsse, wenn es sich bei dem fehlenden Ausschussmitglied um ein Nichtratsmitglied handelt. (Vertretungsregelung für weitere Vertreter!)

Abschnitt 7:

Der 8. Abschnitt ist 7. Abschnitt, gleichzeitig sind die §§ 33, 34 nun §§ 32, 33 (keine Beiräte)